

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 26
Freitag, den 23. Dezember 2016
Nummer 26

Kurzinfos

■ Mitteilungen Landratsamt	Seite 2–32	■ Bekanntmachungen Kultur und Schulen	Seite 40
■ Bekanntmachungen Zweckverbände	Seite 33–39	■ Verschiedenes	Seite 41

*Ein besinnliches und
frohes Weihnachtsfest*



Bekanntmachungen Zweckverbände

Satzung zur Zweiten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 1. 10. 2014, zuletzt geändert am 9. 12. 2015

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 aufgrund von

- § 3 Abs. 1 und § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsAGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451),
- §§ 1–3, 6 und 9–16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822),
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349),
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftsatzung Torgau-Oschatz – AWS TO) vom 1. 10. 2014

folgende Satzung zur Zweiten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 1. 10. 2014, zuletzt geändert am 9. 12. 2015, beschlossen.

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 5 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen für die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr ein, erhöht oder ermäßigt sich die Abfallgrundgebühr ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Änderung durch den Gebührenschuldner unter Beifügung eines entsprechenden behördlichen Nachweises dem vom Landkreis Nordsachsen gemäß § 1a ermächtigten Dritten (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, Gewerbering 51, 04860 Torgau) schriftlich mitgeteilt wurde.“

2. Am Ende von Satz 1 in § 5 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„... bzw. im Falle der Restabfallbehälterbereitstellungsg Gebühr ebenfalls zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Restabfallbehälters innerhalb eines Kalenderjahres.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Zweiten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 1. 10. 2014, zuletzt geändert am 9. 12. 2015, tritt zum 1. 1. 2017 in Kraft.

Torgau, 7. Dezember 2016


Emanuel
Landrat



Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien – Bereich Trinkwasser – für das Wirtschaftsjahr 2017

Gemäß § 74 SächsGemO i. V. mit §§ 16– 21 der SächsEigBVO hat die Versammlung, Bereich Trinkwasser, des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien mit Beschluss-Nr. TW 03-2016 in ihrer Sitzung am 25.11.2016 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:

- | | |
|---|------------|
| 1. dem Erfolgsplan | |
| mit Erträgen in Höhe von | 4.077 TEUR |
| mit Aufwendungen in Höhe von | 4.168 TEUR |
| voraussichtlicher Gewinn/Verlust | -91 TEUR |
| 2. dem Liquiditätsplan mit dem Mittelzu- / Mittelabfluss | |
| – aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von | 628 TEUR |
| – aus Investitionstätigkeit in Höhe von | -731 TEUR |
| – aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von | 0 EUR |
| 3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | 0 EUR |
| 4. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 0 EUR |